

Strafvereitelung, § 258 StGB

I. Rechtsgut: Die innerstaatliche Strafrechtspflege.

II. Übersicht

- **§ 258 I StGB:** Strafvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass ein anderer wegen einer von ihm begangenen rechtswidrigen Tat verurteilt wird.
- **§ 258 II StGB:** Vollstreckungsvereitelung: Maßnahme, die verhindert, dass eine gegen einen anderen verhängte Strafe vollstreckt wird.
- **§ 258a StGB:** Strafvereitelung im Amt: Straf- oder Vollstreckungsvereitelung, die von einem Amtsträger (vgl. § 11 I Nr. 2 StGB) begangen wird (= uneigentliches Amtsdelikt).

III. Probleme der Strafvereitelung, § 258 I StGB

- **Tathandlung: Vereiteln** – Verhalten, welches bewirkt, dass der staatliche Strafanspruch ganz oder zum Teil endgültig oder für geraume Zeit nicht durchgesetzt werden kann. Dabei muss es sich um eine tatsächlich begangene Tat handeln.
- **Tatbegünstiger: Ein anderer** – Die Selbstbegünstigung ist nicht strafbar, vgl. hier auch § 258 V StGB, wenn neben einem anderen auch eine eigene Straftat verdeckt werden soll. Insofern problematisch: Abgrenzung von Strafvereitelung und straflose Beihilfe an einer nicht tatbestandsmäßigen Selbstbegünstigung eines anderen.
- **Tatziel:**
 1. Verhinderung der Bestrafung wegen einer rechtswidrigen Tat (vgl. § 11 I Nr. 5 StGB) oder
 2. Verhinderung der Verhängung einer Maßnahme (vgl. § 11 I Nr. 8 StGB).
- **Subjektiver Tatbestand:** Absicht oder Wissentlichkeit.

IV. Sonderproblem: Strafvereitelung durch Strafverteidiger

Insbesondere der Strafverteidiger steht ständig im Spannungsfeld von zulässiger Strafverteidigung und unzulässiger Strafvereitelung. Leitgedanke muss hier sein: Der Verteidiger darf grundsätzlich alles tun, was in gesetzlich nicht zu beanstandender Weise seinem Mandanten nützt. Er hat sich aber jeder aktiven Verdunkelung oder Verzerrung des Falles zu enthalten.

V. Probleme der Vollstreckungsvereitelung, § 258 II StGB

Spezialproblem: Bezahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung, § 258 II StGB

1. **Theorie der Höchstpersönlichkeit der Geldstrafe:** Vollstreckungsvereitelung liegt immer dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe übernommen wird, so dass sie ihn letzten Endes wirtschaftlich nicht trifft.
2. **Eingeschränkte Theorie der Höchstpersönlichkeit der Geldstrafe (mehrere Varianten):** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn für einen anderen die Geldstrafe **direkt** bezahlt wird. Sie scheidet hingegen aus, wenn lediglich andere Maßnahmen getroffen werden, damit die Strafe den Verurteilten nicht trifft (wobei eine weitere Auslegung dies aber nur auf Maßnahmen beschränkt, die **nach der Bezahlung der Geldstrafe durch den Verurteilten** erfolgen, so dass eine vorherige Schenkung als tatbestandsmäßig angesehen wird, da auch dann die bezahlte Strafe letztlich aus dem Vermögen des Dritten stammt).
3. **Theorie des Beitreibungsschutzes:** Vollstreckungsvereitelung liegt nur dann vor, wenn die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe behindert, nicht aber, wenn eine fremde Geldstrafe bezahlt wird).

Literatur / Lehrbücher: *Arzt/Weber-B. Heinrich*, § 26; *Eisele*, BT 2, § 45; *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT 1, § 8 IV; *Rengier*, BT I, § 21; *Wessels/Hettinger*, BT 1, § 16 III.

Literatur / Aufsätze: *Jahn/Palm*, Die Anschlussdelikte – Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB), JuS 2009, 408; *Kranz*, Bezahlung von Geldstrafen durch das Unternehmen – § 258 StGB oder § 266 StGB?, ZJS 2008, 471; *Laubenthal*, Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, JuS 1993, 907; *Müller-Christmann*, Die Bezahlung einer Geldstrafe durch Dritte, JuS 1992, 379; *Otto*, Strafvereitelung durch Verteidigerhandeln, JURA 1987, 329; *Satzger*, Grundprobleme der Strafvereitelung (§ 258 StGB), JURA 2007, 754.

Literatur/Fälle: *Mitsch*, Hilfe nach dem Überfall, JURA 2006, 381.

Rechtsprechung: **BGHSt 15, 18** – Arbeitsüberlastung (Nichtbearbeitung von Strafanzeigen); **BGHSt 37, 226** – Abwasserverband (Bezahlung einer fremden Geldstrafe); **BGHSt 38, 388** – Bardamen (Garantenstellung von Polizisten auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung); **BGHSt 43, 82** – Vollzugsanstalt (Nichtanzeige von Straftaten Bediensteter gegenüber Strafgefangenen durch Vorgesetzte); **BGHSt 43, 356** – Alibi (keine Selbstbegünstigung bei ungewisser Vortatbeteiligung); **BGHSt 44, 52** – RAF-Aussteiger (Aufnahme ehemaliger Terroristen der DDR-Behörden); **BGHSt 46, 53** – Absprache (Strafvereitelung durch Strafverteidiger).